

Ihre Fragen bitte!
Dieser Beitrag erscheint auf Wunsch unserer Leser.

Die Fahreignungsüberprüfung

Der Beitrag geht der Frage nach, ob (in welchen Fällen) der Fahrerlaubnisbehörde bei der Anwendung des § 3 FeV ein Ermessen zusteht oder nicht. Er beschäftigt sich mit der Frage, ob die Anordnungsgrundlage der §§ 11-14 FeV (mit der Anlage 4 zur FeV) für alle Fahrzeugarten gleichermaßen gelten. Desweiteren stellt sich die Frage, welche Auffälligkeiten mit einer Fahrzeugart auch Bedenken hinsichtlich der Nutzung einer anderen Fahrzeugart auslösen kann. *Von Volker Kalus*

Die Überprüfung im Fahrerlaubnisrecht bezieht sich sowohl auf Bewerber als auch auf Inhaber einer Fahrerlaubnis bzw. -berechtigung. Wenn wir uns im Fahrerlaubnisrecht mit dem Thema der Überprüfung beschäftigen, müssen wir drei Bereiche unterscheiden:

- Die Eignung zum Führen von Fahrzeugen
- Die Überprüfung im Bereich der Fahrgastbeförderung (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und die Fahrerlaubnisklasse D)
- Die Überprüfung der Befähigung zum Führen von Fahrzeugen.

Das Fahrerlaubnisrecht unterscheidet weiterhin im Bereich der Fahrzeuge

a) fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge (§ 6 FeV) (Nachweis durch einen Führerschein)

b) fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge mit Prüfungserfordernis (§ 5 FeV) (Nachweis durch eine Prüfbescheinigung)

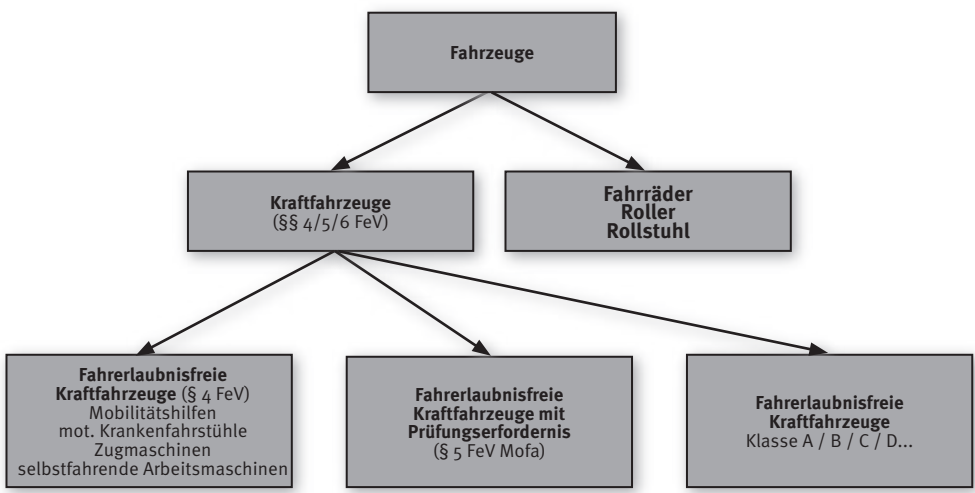
c) Sonstige fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge (§ 4 FeV)

d) Sonstige Fahrzeuge die nicht unter a) - c) fallen (§ 3 FeV).

Begriffsdefinition Kraftfahrzeuge

Eine Festlegung für den Begriff „Kraftfahrzeuge“ findet sich in § 1 Abs. 2 StVG:

„...Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden ohne an Bahngleise gebunden zu sein...“



In § 2 Nr. 1 FZV findet sich alternativ die Definition „nicht dauerhaft spurgeführt“. Darunter fallen beispielsweise Kraftfahrzeuge wie FmH, Mofas, Elektrofahrstühle, Mobilitätshilfen, Raupenfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen uvm. .

Unerheblich ist dabei auch die Antriebsart (Elektro, Verbrennungsmaschine, Batterie)

Ergänzend gibt es noch „Fahrberechtigungen“ (Einschlussklassen /ausl. Fahrerlaubnisse), die jedoch nicht gesondert betrachtet werden müssen, da diese zumeist im Zusammenhang mit einer Fahrerlaubnis stehen.

Die Eignung zum Führen von Fahrzeugen

Die Grundlage für die Überprüfung der Eignung von Bewerbern und Inhabern zum Führen dieser Fahrzeuggruppen findet sich zum einen in rechtlichen Vorschriften, zum anderen in den Begutachtungs-Leitlinien und Beurteilungskriterien.

Entscheidend für die tägliche Arbeit sind die Spezialregelungen der Fahrerlaubnisverordnung, auf die wir uns im Folgenden beschränken werden.

Um eine Überprüfung einleiten zu können finden sich vor allem drei Rechtsgrundlagen in der Fahrerlaubnisverordnung:

Fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge:

a) § 3 Abs. 2 FeV:

„...Rechtfertigten Tatsachen die Annahme, daß der Führer **eines Fahrzeugs oder Tieres** zum Führen ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet ist, finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung. ...“

Durch die entsprechende Anwendung der §§ 11 bis 14 der Fahrerlaubnisverordnung gelten für die fahrerlaubnisfreien Fahrzeuge vollumfänglich die Regelungen die auch bei fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen Anwendung findet.

Hinweis

Auch wenn in den Vorbemerkungen zur Anlage 4 zur FeV nur von Kraftfahrzeugen gesprochen wird, so ist unter Berücksichtigung

von § 11 Abs. 2 Satz 2 der Bezug auf die Anlage 4 und deren Anwendung hergestellt. Insbesondere ergibt sich dies aus der Tatsache, dass der Verordnungsgeber zum 20.10.2008¹ durch die Änderung der Anlage 4 Nr. 8.1 die Missbrauchsdefinition von Alkoholmissbrauch auf „Fahrzeuge“ geändert hat. Eine entsprechende Anpassung der Anlage 15 wurde jedoch vergessen, dort beziehen sich die Grundsätze zur Erstellung von Gutachten weiterhin auf die Kraftfahrereignung und das Führen von Kraftfahrzeugen. Dies ist unter Hinzuziehung der Begründung zur Änderung der Anlage 4 in Bezug auf die Missbrauchsdefinition bei Alkohol nicht mehr zutreffend.

Fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge:

b) § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 FeV bei körperlichen und geistigen Mängeln:

„... Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des **Fahrerlaubnissbewerbers** begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen...“

§ 11 Abs. 1 Satz 3 FeV bei der Überprüfung der sogenannten „Charakterlichen Eignung“:

„...Außerdem dürfen **die Bewerber** nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, so daß dadurch die Eignung ausgeschlossen wird...“

c) § 46 Abs. 3 FeV für Inhaber einer Fahrerlaubnis

„... Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, daß **der Inhaber einer Fahrerlaubnis** zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, finden die §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung...“

1) BR-Drs. 302/08 vom 30.04.2008, Seite 70

Bei Zugrundelegung dieser Rechtsgrundlagen finden für alle „Fahrzeuggruppen“ die §§ 11 bis 14 der FeV entweder direkte oder entsprechende Anwendung. Dies gilt dann ebenfalls für die Anlage 4 zur FeV.

Strittig ist die Auslegung von § 3 Abs.1 FeV:
„...Erweist sich jemand als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren, hat die Fahrerlaubnisbehörde ihm das Führen zu untersagen, zu beschränken oder die erforderlichen Auflagen anzuordnen...“

Wenden wir uns in diesem Zusammenhang der Begründung² zur Einführung des § 3 FeV zu:

„...Zu § 3 (Einschränkung und Entziehung der Zulassung)

§ 3 gilt für Personen, die kein fahrerlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug führen, sondern in anderer Weise am Straßenverkehr teilnehmen, z. B. für Fahrrad- und Mofafahrer und Lenker von Fahrzeugen. Er entspricht dem bisherigen § 3 StVZO. Der Eignungsbegriff ist im Straßenverkehrsgesetz selbst (§ 2 Abs. 4 StVG) definiert...“

§ 2 Abs. 4 StVG führt zum Eignungsbegriff aus:

„... Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. Ist der Bewerber auf Grund körperlicher oder geistiger Mängel nur bedingt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, so erteilt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis mit Beschränkungen oder unter Auflagen, wenn dadurch das sichere Führen von Kraftfahrzeugen gewährleistet ist. ...“

Es wäre nun zu vermuten, dass der Hinweis des Verordnunggebers zur Einführung des § 3 FeV unter Hinweis auf den grundlegenden Eignungsbegriff im Straßenverkehrsgesetz klarstellt,

dass eben dieser Eignungsbegriff nicht nur für Kraftfahrzeuge sondern auch auf alle Fahrzeuge anzuwenden ist. Demzufolge würden Auflagen und Beschränkungen nur bei geistigen oder körperlichen Mängeln Relevanz bekommen.

Folgt man der Kommentierung von Dauer³ unter Zugrundelegung einer Entscheidung des OVG Bremen⁴ würde das Verbot ein entsprechendes Fahrzeug zu führen zwingend eine Ermessensprüfung voraussetzen, ob der erstrebte Sicherungszweck auch durch ein milderes Mittel erreicht werden könnte. Als entsprechendes Mittel wird z.B. ein sachlich, zeitlich oder örtlich beschränktes Verbot angesehen. Das OVG Koblenz⁵ sieht darüber hinaus noch die Möglichkeit einer Auflage über verkehrspsychologische Gespräche.

Unstrittig ist, dass bei körperlichen oder geistigen Einschränkungen im Regelfall - sofern § 11 Abs. 7 FeV keine Anwendung findet - immer ein fachärztliches Gutachten nach § 11 Abs. 2 FeV erforderlich ist, um eine Entscheidung über die Untersagung, Beschränkung oder Auflage treffen zu können.

„... § 3 Abs. 2 FeV verweist für den Fall, daß Tatsachen vorliegen, welche die Annahme einer vollständigen oder teilweisen Ungeeignetheit rechtfertigen, auf §§ 11 bis 14 FeV. Das bedeutet, daß die Behörde berechtigt ist nach Maßgabe dieser Vorschriften die Vorlage eines ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen und bei Nichtvorlage gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf die Ungeeignetheit zu schließen. ...“

Diese Ausführungen von Geiger⁶ weisen ebenfalls auf die Anwendung der Maßnahmen des § 11 FeV für die Überprüfung der Eignung zum Führen eines Fahrzeuges hin.

Eindeutig auch der Hinweis in einer Entscheidung des VGH München⁷, der eine Trunkenheitsfahrt mit 1,7 Promille aus dem Jahr 2003 zugrunde lag:

2) BR-Drs. 443/98, Seite 237

3) Hentschel, König, Dauer - Straßenverkehrsrecht 40. Auflage

4) OVG Bremen, 09.01.1990 - Az. 1 B 108/89

5) OVG Koblenz, 25.09.2009 - Az. 10 B 10930/09

6) Geiger - Verbot des Führens nicht fahrerlaubnispflichtiger Fahrzeuge - SVR 2007 Heft 5 161

7) VGH München, 08.02.2010 - Az. 11 C 09.2200, VD 2010, 137

„...Nach § 3 Abs.2 FeV finden die Vorschriften der §§ 11-14 FeV entsprechend Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Führer eines Fahrzeuges hierzu ungeeignet ist. ...“

Der Auffassung, dass die Verwaltungsbehörde bei der Anwendung des § 3 FeV einen Ermessensspielraum hat, kann aus mehreren Gründen nicht (mehr) gefolgt werden.

1.) Die Regelung des § 3 Abs. 1 FeV ist identisch mit der Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 1 FeV bei Bewerber um eine Fahrerlaubnis. Der einzig formale Unterschied ist die Tatsache, dass es sich in einem Fall um eine Untersagung und im anderen Fall um eine Erteilung ggf. um eine damit in Verbindung stehende Versagung der Erst- oder Neuerteilung handelt. Inhaltlich finden sich keine Unterschiede. Der VGH München führt auch nachvollziehbar aus, dass ein Ermessen auf Null reduziert sei, sobald kein Gutachten beigebracht werde, denn das Gutachten diene auch dazu zu klären, ob Anknüpfungspunkte bestehen, die eine weitere Verkehrsteilnahme am Straßenverkehr unter Auflagen oder Beschränkungen weiterhin ermöglichen könnten.

2.) Würde man den Ausführungen der beiden zitierten OVG-Entscheidungen folgen, müsste der Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde in eigener Ermessensausübung die Entscheidung treffen, mit welcher geeigneten Maßnahme er die Verkehrssicherheit gewährleisten will. Welche Konsequenzen hätte diese Auffassung in der Praxis? Wäre sie überhaupt umsetzbar ?

Beispiel:

Der Sachbearbeiter einer Fahrerlaubnisbehörde erhält die Mitteilung, dass ein Fahrzeugführer mit einer Promillezahl von 2,0 Promille im Straßenverkehr aufgefallen ist. Folgt man der Auffassung einer notwendigen Ermessensausübung wäre die Entscheidung des Mitarbeiters davon abhängig mit welchem Fahrzeug diese Auffälligkeit begangen wurde.

Grundsätzlich verpflichtet der Ordnungsgeber die Verwaltung eine Überprüfung durch

Anordnung einer med.-psy. Begutachtung nach § 13 Nr. 2c FeV anzuordnen:

„... ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr geführt wurde ...“

Nun betrachten wir die verschiedenen Fahrzeugarten:

a) mit einem Fahrrad

Da die Überprüfung der Fahreignung in diesem Fall eine Ermessensentscheidung wäre, müsste der Sachbearbeiter im Einzelfall über Auflagen nachdenken. Dazu müsste er jetzt in eigener Verantwortung feststellen oder beurteilen, welches Problem der Auffälligkeit zugrunde gelegen hat. Die Verflechtung der zu berücksichtigenden Sachverhalte würden den Mitarbeiter einer Verwaltungsbehörde überfordern, zumal ihm der Betroffene im Regelfall auch nicht die erforderlichen Informationen geben würde. Weiterhin wäre der Wahrheitsgehalt entsprechender Informationen zu überprüfen, was wiederum für den Verwaltungsmitarbeiter unmöglich wäre.

Unrelevant muss der Sachverhalt sein, ob es sich um eine **Erstauffälligkeit** handelt oder nicht, da daraus aufgrund der bekannten Dunkelziffer⁸ gerade bei nicht fahrerlaubnisgebundenen Fahrzeugen kein Rückschluss über das Ausmaß der jeweiligen Problematik gezogen werden kann. Wenn es unstrittig ist, dass dieser Sachverhalt bei fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen entsprechend § 13 FeV anzuwenden ist, dann muss dies auch bei fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen gelten.

Wenden wir uns weiterhin den **sachlich, zeitlich oder örtlich beschränkten Verboten** zu. Ein sachliches Verbot kann sich nur auf einzelne Fahrzeuggruppen beziehen. Wo soll hier der Verwaltungsmitarbeiter eine Grenze ziehen?

Ein zeitliches Verbot wäre zum Beispiel die Möglichkeit, eine Fahrberechtigung zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zu belassen, damit zumindest noch zur Arbeit gefahren werden kann. In unserem Fall würde dies jedoch zum einen weiterhin ein stabiles Trennungsvermögen zwischen

8) siehe ergänzend einen Aufsatz von Huhn, Radfahrer im rechtsfreien Raum, SVR 2009 Heft 7 Seite 249 ff., der sich mit dem Regelverständnis und Verkehrsverhalten von Radfahrern beschäftigt.

Fahren und Konsum erfordern und die Erkenntnis **vor einer entsprechenden Ermessensentscheidung**, dass dies gegeben ist. Überspitzt dargestellt müsste sich der Mitarbeiter der Fahrerlaubnisbehörde vergewissern inwieweit der Betroffene über Alkoholabbauregelungen informiert ist, damit er nicht mit Restalkohol ab 8.00 Uhr wieder am Straßenverkehr teilnimmt.

Bleibe das örtliche Verbot. Man beschränkt die Berechtigung auf eine bestimmte Strecke. Auch hier müsste **im Vorfeld** ausgeschlossen sein, dass bei dem Betroffenen wiederum kein Kontrollverlust im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol gegeben ist.

Wenden wir uns zum Abschluss dem Vorschlag des OVG Koblenz zu, psychologischen Gespräche anzuordnen. Auch hier stellt sich wieder die Frage, wie dies in der Praxis umgesetzt werden soll. Bei wem sollen diese Gespräche absolviert werden, wer entscheidet über die Dauer der Gespräche und vor allem ist fraglich, welches Ergebnis diese Gespräche bringen sollen! Wenn damit eine Veränderung oder Sensibilisierung in Bezug auf eine evtl. vorliegende Problematik bewirkt werden soll stellt sich die Frage, inwieweit der Erfolg einer solchen Maßnahme überprüfbar ist. Oder stellt die Tatsache keiner weiteren festgestellten Auffälligkeit eine Erfolgsaussage dar? Wenn die psychologische Intervention die Aufgabe haben soll festzustellen, ob eine Problematik vorliegt, dann kann auch sofort auf die Regelung des § 13 FeV zurückgegriffen und eine med.-psy. Begutachtung angeordnet werden.

b) mit einem Mofa oder motorisierten Krankenfahrstuhl

Hier könnten sich schon wieder die Meinungen teilen. Zum einen könnte man vertreten, dass es sich bei einem Mofa oder motorisierten Krankenfahrstuhl um ein Kraftfahrzeug handelt und von daher die Anlage 4 vollumfänglich zur Anwendung kommt. Auf der anderen Seite sind beide als Fahrzeuge einzuordnen. Somit wäre ggf. eine

Ermessensentscheidung wie unter a) aufgeführt erforderlich.

c) mit einem fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeug (nehmen wir an, dass es sich hier um eine verwertbare Straftat im Ausland handelt und die Fahrberechtigung weiterhin in Deutschland gegeben ist).

Hier kommt § 13 Nr. 2c FeV unstrittig zur Anwendung und es wird die Eignung durch die Anordnung einer med.-psy. Begutachtung überprüft.

Würde man der Auffassung folgen, die Behörde hätte bei der Anwendung des § 3 FeV ein Ermessen, dann würde die Fallkonstellation bei drei verschiedenen Fahrzeugarten im Extremfall zu drei verschiedenen Konsequenzen führen, obwohl die Tatsache, welche die Eignungszweifel begründet für alle Fahrzeuggruppen die gleichen Auswirkungen haben kann.

Ergänzend wäre darauf hinzuweisen, dass kein Mitarbeiter einer Verwaltungsbehörde, kein Rechtsanwalt oder Richter die entsprechende Kompetenz hat, die unter a) für eine Entscheidungsfindung dargestellten Fakten zu erheben und diese zu bewerten um eine Ermessensentscheidung treffen zu können. Diese Arbeit ist ausschließlich einem entsprechend ausgebildeten Verkehrspsychologen vorbehalten, womit wir insbesondere in unserem Beispiel wieder bei der Anwendung der § 11 -14 FeV für alle Fahrzeuge wären.

3.) Die Überprüfung in unserem Beispiel würde unter Anwendung der dargelegten Rechtsnormen zur Anordnung einer med.-psy. Begutachtung führen. Demzufolge wäre die Überlegung anzustellen, inwieweit es überhaupt Unterschiede in der Begutachtung entsprechend der Fahrzeugart gäbe. Grundlage für die Begutachtung sind die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung (BGLL)⁹ in Verbindung mit dem Kommentar zu den Leitlinien¹⁰ und die Beurteilungskriterien (BKen)¹¹.

9) Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung, . 1. Auflage März 2000

10) Schubert, Schneider, Eisenmenger, Stephan - Begutachtungs-Leitlinien Kommentar - 2.Auflage 2005

11) Schubert, Mattern - Urteilsbildung in der medizinisch-Psychologischen Fahreignungsdiagnostik - Beurteilungskriterien - 2. Auflage 2009

Nehmen wir die Trunkenheitsfahrt mit 2 Promille aus unserem Beispiel als Grundlage für eine med.-psy. Begutachtung.

Im Kommentar zu den BGLL finden sich unter Bezug auf diese zum Thema auf Seite 141 folgende Ausführungen:

„...Es kann kein Zweifel darüber herrschen, dass ein Radfahrer, der mit 1,6 Promille und mehr am Straßenverkehr teilgenommen hat, keine hinreichende Kontrolle mehr über seinen Alkoholkonsum hatte. Denn er hat in eklatanter Weise sowohl die eigene als auch die allgemeine Verkehrssicherheit gefährdet. ...“

Für den Bereich der Alkoholauffälligkeiten finden sich in den BKen vier Hypothesen mit entsprechenden Kriterien. In der Hypothese 4 findet sich ein entsprechender Hinweis, dass auch in der Begutachtung nur auf das Führen von Fahrzeugen abgehoben wird:

„Beim Klienten besteht keine unkontrollierte Koppelung von Alkoholkonsum mit dem Führen eines Fahrzeuges (mehr).“

Auch in den folgenden Kriterien ist nur von „Fahrzeugen“ oder „Alkohol im Straßenverkehr“ die Rede.

Eine ausführliche Begründung dazu ist einer Urteilsbesprechung¹² des OVG Koblenz zu entnehmen bzw einer Entscheidung des VG München¹³:

§ 3 Abs. 2 FeV verweist für den Fall des Bestehens von Eignungszweifeln auf die Bestimmungen der §§ 11 bis 14 FeV. Die Ungeeignetheit zum Führen von Fahrzeugen bestimmt sich bezüglich fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge nach den Vorschriften, die auch für das Führen fahrerlaubnispflichtiger Kraftfahrzeuge gelten, nämlich nach § 3 Abs. 1, § 2 Abs. 4 StVG und § 46 Abs. 1, § 11 Abs. 1 FeV. Dies erscheint auch sachgerecht, denn es geht beim Führen fahrerlaubnisfreier wie beim Führen fahrerlaubnispflichtiger Fahrzeuge um eine Teilnahme am Straßenverkehr und die dafür erforderliche Umsicht, Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit.

Das Gefährdungspotential, welches hierbei, etwa durch unerwartete Reaktionen oder un-

kontrolliertes Fahrverhalten auf der Fahrbahn, von dem ungeeigneten Fahrer eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs (Mofa, Fahrrad etc.) ausgehen kann, rechtfertigt es, an die Fahreignung diesen Maßstab anzulegen (vgl. BayVGH vom 27.3. 2006, 11 C 05.3297).

Ergebnis:

Die Anordnungsgrundlagen der §§ 11-14 FeV i.V.m. der Anlage 4 zur FeV gelten zumindest für jede einzelne Fahrzeuggruppe gleich.

Löst eine Auffälligkeit mit einer Fahrzeugart Bedenken hinsichtlich der Nutzung einer anderen Fahrzeugart aus?

Diese Frage ist zu ergänzen um „das Bekanntwerden allgemeiner Tatsachen außerhalb des Straßenverkehrs“ (z.B. Alkoholabhängigkeit oder Drogenkonsum) und deren Auswirkungen.

Kann eine Auffälligkeit mit einem Fahrrad grundsätzlich auch Eignungsbedenken hinsichtlich der Nutzung von Kraftfahrzeugen auslösen bzw. kann eine Auffälligkeit beim Führen eines Kraftfahrzeuges auch generelle Eignungsbedenken beim Führen von anderen Fahrzeugen auslösen.

Diese Frage kann nicht generell beantwortet werden, sondern muss vor dem Hintergrund der bekannten Tatsachen gesehen werden.

Wenn wir die Auffälligkeiten/sonstigen Tatsachen systematisieren, dann können im Regelfall 4 Gruppen festgelegt werden:

- Tatsachen, die sich auf körperliche und geistige Mängel beziehen
- Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Alkohol
- Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Drogen
- Allgemeine Verkehrsauffälligkeiten

Unproblematisch dürfte die Verwertung von Tatsachen sein, die auf körperliche und geistige Mängel hinweisen. In diesen Fällen ist der Mitarbeiter einer Verwaltungsbehörde im Regelfall

12) Kalus - Nachweis der Fahreignung nach einer Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad - VD 2009, 305

13) VG München vom 11.08.2009 - M 6a S 09.3309

nicht in der Lage zu differenzieren und die Anordnung des fachärztlichen Gutachtens sollte sich grundsätzlich auf das **Führen von Fahrzeugen** beziehen.

Ebenso unproblematisch dürfte die Berücksichtigung allgemeiner Verkehrsauffälligkeiten sein. Hier greifen im Regelfall die Regelungen des § 4 StVG (Mehrfach Täter), die sich explizit auf Inhaber einer Fahrerlaubnis beziehen, auch wenn hier Auffälligkeiten mit allen Fahrzeugen einfließen. Bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis finden die Regelungen der §§ 11 - 14 FeV Anwendung.

Alkohol

Anders stellt es sich dar, wenn Tatsachen im Zusammenhang mit Alkohol bekannt werden. Während sich die Rechtsprechung¹⁴ in vielen Fällen zum Thema der Auswirkung einer Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad auf die Fahrerlaubnis geäußert hat, findet sich keine Entscheidung inwieweit eine Alkohol- oder Drogenfahrt mit einem fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeug Auswirkungen auf die Überprüfung aller Fahrzeuge haben kann. Generell findet sich in den Entscheidungen folgende Aussage:

„... Insoweit kommt es darauf an, ob die Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad Ausdruck eines Kontrollverlustes war, der genauso gut zu einer Verkehrsteilnahme mit einem Kraftfahrzeug führen kann...“

Interessant daher eine weitergehende Ausführung des VG Ansbach¹⁵:

„...Fehlt dem Antragsteller jedoch das Bewusstsein für seine Alkoholsituation, so fehlt ihm schon die Basis für eine durchgreifende Verhaltensänderung, deshalb kann sich das derzeit gepflogene Alkoholverhalten nicht nur bei der Benutzung eines Fahrrades, sondern auch bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges jederzeit wieder auswirken...“

Damit stellt das VG klar, dass sich die Alkoholproblematik (hier Alkoholmissbrauch) auf

jede Fahrzeugart auswirken kann. Da die BKen nicht zwischen den einzelnen Fahrzeuggruppen differenzieren, sind die Maßnahmen der Verwaltungsbehörde konsequent auf alle Fahrzeuggruppen umzusetzen. Bei aktuellem Alkoholmissbrauch bzw. Alkoholabhängigkeit ist die Fahrerlaubnis zu entziehen als auch die Untersagung von Fahrzeugen zu veranlassen, ansonsten ist eine Überprüfung einzuleiten

Daraus ergeben sich mehrere mögliche Konsequenzen:

- Untersagung des Führens von fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeugen, wenn vom Gericht die Ungeeignetheit festgestellt, die Fahrerlaubnis entzogen und eine noch nicht abgelaufene Sperre ausgesprochen wurde, da das Gericht ihn als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ansieht. Da das Strafgericht ebenfalls den gleichlautenden Begriff des „Kraftfahrzeuges“ nach § 2 StVG verwendet wie im Verwaltungsrecht müsste hier nicht differenziert werden. Dies gilt auch für strafrechtliche Verfahren, bei denen sich die Eignungsbedenken aus einer Fahrt im Zusammenhang mit „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ und einer isolierten Sperrfrist nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB ergibt.

- Unstrittig dürfte nach der gerichtlichen Feststellung der Nichteignung unter Anwendung des § 13 Nr. 2c FeV ergänzend zumindest die Überprüfung der Eignung zum Führen von Fahrzeugen sein, wenn die Promillezahl über 1,6 Promille lag bzw. weitere verwertbare Alkoholfahrten bekannt sind.

- Wird eine diagnostizierte Alkoholabhängigkeit bekannt, ist auf jeden Fall die Entziehung der Fahrerlaubnis als auch die Untersagung zum Führen von Fahrzeugen nach § 3 FeV zu veranlassen.

Hierzu nochmal ein Auszug einer Entscheidung des VG München:

„...Zwischen der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen und der Eignung zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge musste in der Gut-

14) BVerwG vom 21.05.2008 - 3 C 32.07; OVG Lüneburg vom 01.04. 2008 - 12 ME 35/08; VG Bremen vom 23.02.2010 - 5 V 1192/09

15) VG Ansbach vom 18.02.2010 - AN 10 S 10.00131

*achtensaufforderung nicht differenziert werden. Insbesondere sind die Anforderungen an das Führen erlaubnisfreier Fahrzeuge grundsätzlich nicht niedriger als an das Führen erlaubnispflichtiger Fahrzeuge. ...*¹⁶

Bouska/Laeverenz¹⁷ führen dazu aus, dass nur dann zu handeln sei, wenn der Betroffene solche Fahrzeuge auch tatsächlich benutzt oder anzunehmen ist, dass er sie zukünftig benutzen wird, begründen diese Auffassung jedoch nicht. Der VGH München¹⁸ verweist leider nur hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung auf diese Ausführungen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob nicht die Annahme gerechtfertigt ist, immer dann von einer naheliegenden zukünftigen Nutzung z.B. eines Fahrrades auszugehen, wenn man eine Fahrerlaubnis zu entziehen bzw. die Nutzung von fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeugen zu untersagen hat.

Abschließend hierzu Ausführungen von Geiger¹⁹ zur Auffassung des VGH München²⁰ hinsichtlich der Notwendigkeit differenzierter Fragestellungen *„...Keine Zustimmung können die Aussagen in dem Beschluss finden, wonach es nicht feststehend sei, ob von dem Betroffenen eine gefestigte Änderung des Trinkverhaltens verlangt werden darf. Das kann ernsthaft nicht zweifelhaft sein. Nr. 8.1 der Anlage 4 zur FeV stellt seit Inkrafttreten der 4. Änderungsverordnung zur FeV (BGBl. I S. 1338) im Rahmen der Definition des Alkoholmissbrauchs nicht mehr auf das mangelhafte Trennvermögen zwischen dem Führen eines Kraftfahrzeugs und Alkoholkonsum ab, sondern auf das Führen eines Fahrzeugs, somit auch eines Fahrrads. Bei festgestelltem Alkoholmissbrauch in diesem Sinne ist Fahreignung aber erst wieder anzunehmen, wenn der Missbrauch beendet wurde und die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist...“*²¹

Fasst man die Aussagen der Gerichte zusammen und legt die grundlegenden Aussagen aus dem Bereich der Begutachtung zusammen, kann man nur zu dem Ergebnis kommen, dass das Bekanntwerden von Tatsachen, die Eignungsbedenken begründen können - inklusive der Berücksichtigung strafrechtlicher Entscheidungen - nur in der Gesamtsicht aller Fahrzeugarten gesehen werden kann.

Dies wird bestätigt durch die Ausführungen in der Begründung²² zu § 13 Abs. 1 Nr. 2 FeV:

„...Absatz 1 Nr. 2 regelt die Fälle in denen ein medizinisch-psychologisches Gutachten beigebracht werden muss.

Das ist insbesondere der Fall bei Fragestellungen mit Alkoholmissbrauch, da es hierbei im Wesentlichen um die Beurteilung des Alkoholtrinkverhaltens des Betroffenen und den Umgang mit dem Alkohol geht (Frage des kontrollierten Alkoholkonsums, Trennen von Trinken und Fahren) und eine Verhaltensprognose erforderlich ist. Alkoholmissbrauch liegt vor, wenn ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum und das Fahren nicht sicher getrennt werden kann: ...“

Abschließend ist eine Ausführung des VGH München²³ zu relativieren:

„... Im Unterschied zum Entzug der Fahrerlaubnis ist die Rechtsfolge des § 3 Abs. 1 FeV grundsätzlich zunächst ins Ermessen der Behörde gestellt, nachdem das Gesetz neben der Untersagung der Berechtigung zum Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen auch deren Beschränkung oder die Anordnung von erforderlichen Auflagen vorsieht. Nachdem sich der Antragsteller jedoch geweigert hat, ein Gutachten beizubringen, ist das Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde insoweit auf Null reduziert. Denn wenn kein Gutachten beigebracht

16) VG München vom 16.09.2009 - M 6b K 09.2073

17) Bouska/Laeverenz, Fahrerlaubnisrecht, 3. Auflage 2004, Erl. 3 zu § 3 FeV Seite 207

18) VGH München vom 27.03.2006 - 11C 05.3298 (Mofafahrt unter Cannabis)

19) Geiger, Kommentar zum Urteil des VGH München vom 14.04.2009, SVR 2009 Heft 7 275

20) VGH München vom 14. 4. 2009 – 11 CS 08.3428

21) Geiger - Einmalige Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad; Fragestellung durch die Begutachtungsstelle - Besprechung des Beschlusses des VGH München vom 14. 4. 2009 – 11 CS 08.3428 - SVR 2009 Heft 7 Seite 275

22) BR-Drs. 443/98 vom 07.05.1998 Seite 261

23) VGH München vom 08.02.2010, 11 C 09.2200, VD 2010, 137

wird, das auch dazu dient, zu klären, ob Anknüpfungspunkte bestehen, dass eine Beschränkung oder Anordnung von Auflagen ausreichend sein könnten, bleibt der Fahrerlaubnisbehörde schlichtweg keine andere Möglichkeit, als zum Ausschluss der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer und der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Straßenverkehrs das Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen ohne Einschränkung zu untersagen (vgl. BayVGH vom 22.10.2009 Az. 11 ZB 09.832)....“

Der VGH führt hier aus, dass es Aufgabe der Gutachter sei ggf. über Auflagen oder Beschränkungen zu entscheiden. Dies kann bei der med. psy. Begutachtung jedoch nur aus dem medizinischen Teil resultieren, da bei der sogenannten charakterlichen Eignung - in unserem Fall das Alkoholproblem - durch den Gutachter keine Auflagen oder Beschränkungen empfohlen werden können, weil diese ausschließlich der bedingten Eignung bei körperlichen und geistigen Mängeln vorbehalten sind. Hinsichtlich der Grundfrage kommen wir also auch in diesem Zusammenhang wieder zu dem Ergebnis, dass Auflagen und Beschränkungen erst recht nicht von einem Mitarbeiter einer Verwaltungsbehörde festgelegt werden können, wenn diese Mittel selbst einem Gutachter nicht zur Verfügung stehen.

Drogen

Die Ausführungen hinsichtlich der Problematik Alkoholmissbrauch bzw. Alkoholabhängigkeit lassen sich auch auf den Drogenbereich übertragen.

In den BKen wird nur von einem erforderlichen Trennungsvermögen von Konsum und Fahren und einer Verkehrsteilnahme ohne Drogenkonsum gesprochen, unabhängig davon, mit welchem Fahrzeug eine Auffälligkeit begangen wurde, bzw. welcher eignungsrelevante Drogenkonsum bekannt wurde.

Fazit:

Die Beantwortung der gestellten Fragen kann nur unter Hinzuziehung der grundlegenden Überprüfungs/Begutachtungsgrundsätze beantwortet werden. Die Rechtsprechung hilft nur weiter, wenn Auffälligkeiten mit einem Fahrzeug bekannt wurden, nicht jedoch in Hinblick auf die Konsequenzen betreffend aller Fahrzeugarten bei einer Auffälligkeit mit einem Kraftfahrzeug.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass bei Alkohol- oder Drogenabhängigkeit entweder eine generelle Überprüfung für alle Fahrzeuge einzuleiten ist, wenn diese ein Jahr oder länger zurück liegt bzw. die Fahrerlaubnis zu entziehen und das Führen von Fahrzeugen zu untersagen ist, wenn die erforderliche stabile Abstinenz noch nicht nachgewiesen werden kann.

Bei Alkoholmissbrauch und eignungsrelevantem Konsum von Drogen ist die Überprüfung auf alle Fahrzeugarten auszuweiten. ■

Der Autor: Volker Kalus, Leiter der Führerscheinstelle der Stadt Ludwigshafen und Dozent für Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrecht

Lenk- und Ruhezeiten richtig kontrollieren!

Bestellen Sie jetzt!

www.heinrich-vogel-shop.de

Tel: 089/ 20 30 43 -1600

VOGEL
VERLAG HEINRICH VOGEL

Diese praktischen Ratgeber helfen Ihnen dabei!



Bestell-Nr. 23013

Softcover, DIN A5, 256 Seiten,
€ 23,50 (€ 25,15 inkl. MwSt.)

Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

Das Standardwerk zu Lenk- und Ruhezeiten im internationalen und nationalen Straßenverkehr.



Bestell-Nr. 23003

Softcover, DIN A5, 160 Seiten,
€ 18,90 (€ 20,22 inkl. MwSt.)

Digitales Kontrollgerät

Alles zum Umgang mit dem digitalen Kontrollgerät.